

# Verordnung

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1916,  
Z. W 349, betreffend den Kleinverschleiß von Mehl.

Auf Grund des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167, wird in Abänderung der h. o. Verordnung vom 1. Jänner 1916, L.-G.-Bl. Nr. 1, verordnet wie folgt:

§ 1. Für den Detailverkehr mit Mehl, unter welchem der Verkehr zwischen Kleinverschleißern und Selbstverbraucher verstanden wird, werden pro Kilogramm nachstehende Verschleißpreise festgesetzt:

Weizengriech . . . . .	— K 90 h
Bachmehl . . . . .	1 K 20 h
Kochmehl Nr. 1 . . . . .	— K 99 h
Kochmehl Nr. 2 . . . . .	— K 67 h
Brotmehl (Weizenbrotmehl und Roggengleichmehl) . . . . .	— K 48 h

§ 2. Für von den Hauptverkehrslinien weit abwärts liegende Orte kann ausnahmsweise von der politischen Behörde I. Instanz im Hinblick auf besonders erhöhte Zufuhrkosten ein angemessener Zuschlag bestimmt werden.

Bei Abgabe von Mehl unter einem Kilogramm haben Bruchteile unter einem Heller für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 3. Jeder Verschleißer von Mehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufsstätte vorrätigen Mehle mittels einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen.

§ 4. Jede Mischung oder sonstige Veränderung der Beschaffenheit der zum Verkaufe vorrätigen Mehle ist strengstens verboten.

§ 5. Jeder Mehlerverschleißer hat einen Abdruck dieser Verordnung in seiner Verkaufsstätte an einer auffallenden Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen.

§ 6. Die politischen Behörden I. Instanz sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hierzu eigens bestellte Sachverständige in den Verkaufsstätten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Mehlproben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Die Mehlerverschleißer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

Die politischen Behörden I. Instanz sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache und der Lebensmittelpolizei heranzuziehen.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, auf Grund des § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Nebstbei kann gemäß § 36 der zitierten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 11. Jänner 1916 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Statthalterverordnung vom 1. Jänner 1916, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 1, außer Wirksamkeit gesetzt.

Bleyleben m. p.